



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KMU-Forum

Forum PME

Forum PMI

ÜBERSETZUNG

CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 21.09.2018

Vorlage zur Änderung des Geldwäschereigesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie Sie wissen, prüft unsere Kommission Vorlagen bezüglich neuer Regulierungen, die sich auf die Wirtschaft auswirken, und gibt Stellungnahmen aus Sicht der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ab. Hiermit unterbreiten wir Ihnen unsere Bemerkungen und Empfehlungen zur Änderungsvorlage bezüglich des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG).

Das KMU-Forum ist gegen die Aufhebung der in Artikel 23 Absatz 5 GwG angegebenen Frist zur Bearbeitung der Verdachtsmeldungen der Finanzintermediäre durch die Meldestelle für Geldwäscherei (*Money Laundering Reporting Office Switzerland*, MROS). Die Aufhebung dieser Frist könnte für die betroffenen Finanzintermediäre zu Unsicherheit führen, insbesondere dann, wenn sich die Analysen der MROS übermässig in die Länge ziehen.

Um indessen zu berücksichtigen, dass das Bundesamt für Polizei in den kommenden Jahren mit einem erheblichen Anstieg der Meldungen rechnet, verlangen wir, dass Artikel 23 Absatz 5 GwG eine Frist von 35 Arbeitstagen anstelle der momentan verankerten 20 Arbeitstage festlegt. Da die durchschnittliche Antwortzeit der MROS für Anfragen 2016 27 Arbeitstage betrug, scheint diese neue Frist durchaus angemessen.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht die Aufhebung des Melderechts nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) vor. Aufgrund dieser Änderung müssten die Finanzintermediäre künftig ihre Analyse im Verdachtsfall immer vertiefen, um ihre Meldungen aufgrund begründeter Anhaltspunkte rechtfertigen zu können. Wir sprechen uns gegen diese Verschiebung des Aufwands zulasten der Finanzintermediäre aus und fordern, dass der erste Satz von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a GwG wie folgt umformuliert wird: «...wenn

KMU-Forum

Holzlikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32, Fax +41 58 463 12 11
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

er weiss oder den vollkommen begründeten Verdacht hat...». Des Weiteren verlangen wir die Präzisierung in der Botschaft, dass der Gesetzgeber mit dieser Änderung erreichen will, dass die Schweiz weiterhin über ein Verdachtsmeldesystem verfügt, das sowohl eine Meldepflicht als auch ein Melderecht vorsieht. Aufgrund der kürzlich erfolgten extensiven Auslegung des Begriffs des «begründeten Verdachts»¹ durch das Bundesgericht, ist diese Unterscheidung unwirksam geworden. Es geht folglich darum, diese Unterscheidung auf dem Gesetzesweg wiederherzustellen und damit den Willen des Gesetzgebers und der interessierten Kreise zu respektieren.²

Was die neuen Sorgfaltspflichten für gewisse Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gesellschaften und Trusts anbelangt, steht im erläuternden Bericht in Ziffer 2.1 zum Entwurf von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c GwG: «Vom Begriff des Vorbereitens nicht erfasst werden Hilfspersonen, wie diese sinngemäss für Finanzintermediäre in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der GwV³ beschrieben werden.» Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c GwG aufgeführten Beratungsleistungen werden aber hauptsächlich von Notarinnen und Notaren, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Treuhänderinnen und Treuhändern sowie Steuerberaterinnen und -beratern erbracht. Die Anforderungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b GwV sind für diese Berufsgattungen demzufolge nicht geeignet. Wir fordern Sie daher auf, zu prüfen, inwiefern diese Bestimmung noch angepasst und ergänzt werden muss, sollte das Parlament die neuen Bestimmungen des GwG zu den Beraterinnen und Beratern annehmen.

Aus Ziffer 2.1 im erläuternden Bericht könnte man zudem herauslesen, dass sich Hilfspersonen nicht an die in Kapitel 2 vorgesehenen Sorgfaltspflichten halten müssen, wenn sie die Vorbereitungsarbeiten selbst ausführen. Wir verlangen, dass die zukünftige Botschaft diesbezüglich präzisiert wird. Ausserdem sollte die Botschaft unserer Meinung nach zusätzliche Informationen zum Begriff der «Vorbereitung» enthalten. Beraterinnen und Berater sollten die neuen Sorgfalts- und Revisionspflichten nach unserem Dafürhalten nur anwenden müssen, wenn sie ein Mandat annehmen, eine der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c GwG aufgeführten Tätigkeiten vorzubereiten oder auszuüben. Auf keinen Fall als Vorbereitungshandlungen angesehen werden dürfen unserer Meinung nach Auskünfte, die Kundinnen oder Kunden unverbindlich (d.h. ohne Annahme eines Mandats) spontan oder auf eine spezifische Frage hin erteilt werden.

Wir haben ganz allgemein das Gefühl, dass die Vernehmlassungsvorlage zu viele Fragen unbeantwortet lässt. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit ist umso grösser, als das Verhältnis der neuen Bestimmungen zu anderen Regulierungen teilweise nicht klar ist (z.B. zu den neuen Bestimmungen des Finanzinstitutsgesetzes⁴ in Bezug auf die Trustees). In den letzten Jahren war die Zahl der – teilweise parallel laufenden – Gesetzesrevisionen unserer

¹ Siehe Urteil 1B_433/2017 vom 21. März 2018 (vgl. Erw. 4.9).

² In seiner Botschaft vom 13. Dezember 2013 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) wies der Bundesrat darauf hin, dass er das Melderecht nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB beibehalten wolle, nachdem die Vereinheitlichung der Verdachtsschwelle nach dem Kriterium des begründeten Verdachts in der Vernehmlassung weitgehend abgelehnt wurde (vgl. S. 649).

³ GwV: Geldwäschereiverordnung (SR 955.01).

⁴ Bundesgesetz über die Finanzinstitute (FINIG / BBI 2018 3557).

Ansicht nach übertrieben hoch. In einigen Fällen können sogar Fachleute nicht mehr mit Sicherheit sagen, welche Regeln anwendbar sind. Das generiert für die Angehörigen der betroffenen Berufe einen grossen Aufwand und hohe Kosten, da sie sich fortlaufend auf den neuesten Wissensstand bringen müssen, teilweise in einem rasanten Rhythmus. Zahlreiche Beobachterinnen und Beobachter sind der Meinung, dass die Gesetzgebungsmaschine überdreht hat. Aus all diesen Gründen sollte der Änderungsentwurf des GwG unseres Erachtens nicht weiterverfolgt werden, solange die bestehenden Unsicherheiten und Probleme nicht ausgeräumt sind. Der Gesetzgebungsprozess sollte unbedingt eine Verschnaufpause einlegen.

Wir hoffen sehr, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden, und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jean-François Rime
Co-Präsident des KMU-Forums
Nationalrat



Eric Jakob
Co-Präsident des KMU-Forums
Botschafter, Leiter der Direktion für Standort-
förderung des Staatssekretariats für Wirt-
schaft (SECO)

Kopie an: Kommissionen für Rechtsfragen des Parlaments